

**Bekanntgabe des Ergebnisses der UVP-Vorprüfung gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1  
des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)  
am US-Flugplatz Illesheim**

Das Luftfahrtamt der Bundeswehr, Referat 1 d, als nationale militärische Luftfahrtbehörde im Sinne des § 30 Abs. 2 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) stellt hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG fest, dass eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für die infrastrukturelle Anpassung der Taxiways am US-Flugplatz Illesheim (Storck Barracks) nicht besteht.

Für das Vorhaben war eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 9 Abs. 4 i.v.m. § 7 Abs. 1 UVPG durchzuführen. Überschlägig zu ermitteln, zu beschreiben und zu bewerten waren die unmittelbaren wie auch mittelbaren Auswirkungen des Vorhabens auf Menschen, Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft, Kultur- und sonstige Sachgüter sowie die Wechselwirkung zwischen den bezeichneten Schutzgütern.

Als Ergebnis stellt das Luftfahrtamt der Bundeswehr, Referat 1 d, als zuständige Behörde gemäß § 5 Abs. 1 UVPG nach Prüfung der Schutzkriterien der Anlage 3 des UVPG fest, dass nach überschlägiger Prüfung erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Schutzgüter Menschen, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Kultur- und sonstige Sachgüter, Luft, Klima, Wasser und Landschaft ausgeschlossen werden können. Nach Überzeugung der entscheidenden Behörde ist daher keine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich. Berücksichtigt wurde dabei, dass die Maßnahme als bloße „Anpassungsarbeiten an geänderte Rahmenbedingungen“ auf einem bereits seit Jahrzehnten genutzten militärischen Flugplatzgelände erfolgen, also alle Flächen schon jetzt einer Vorbelastung unterliegen.

Die Versiegelung von Flächen sorgt für eine Wechselwirkung zwischen den Schutzgütern Flächen, Boden und Wasser. Diese Maßnahmen beeinflussen dabei insbesondere die Komponenten der Verdunstung, Versickerung und des Abflusses. Es sind gemäß der UVP-Vorprüfung vom 09.05.2022 jedoch keine grenzüberschreitenden Auswirkungen zu erwarten. Die als Auflage erteilte ökologische Baubegleitung stellt sicher, dass sämtliche Schutzgüter des UVPG hinreichend gewahrt werden.

Das Ergebnis dieser Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG der Öffentlichkeit bekannt gegeben. Gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG ist diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar.

Die Anzeigunterlagen sind der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Bundes über den Zugang zu Umweltinformationen bei dem Luftfahrtamt der Bundeswehr, Ref 1 d – Luftrechtliche Angelegenheiten, Flughafenstr. 1, 51147 Köln zugänglich.

Im Auftrag

*(im Original gezeichnet)*

Judt